

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 26/0138
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 27.03.2026
Bearb.:	Helterhoff, Mario	Tel.: -208	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	16.04.2026	Entscheidung

Aufhebung des Beschlusses zum Abstimmungsverfahren von Mobilfunkstandorte

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss B02/0188 Abstimmungsverfahren Mobilfunkstandorte vom 18.04.2002 wird aufgehoben.
2. Folgendes Prüfkriterium für neue Mobilfunkstandorte wird neu beschlossen:
Keine Standorte von Masten in naturräumlich sensiblen und das Landschaftsbild prägenden Bereichen.

Sachverhalt:

Am 05.07.2001 wurde zwischen den Mobilfunkbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung geschlossen, die eine einvernehmliche Absprache hinsichtlich neuer Mobilfunkantennenstandorte zu Ziel hat. Auf dieser Grundlage wurde am 18.04.2002 seitens der Stadt Norderstedt folgender 4-Punkte Beschluss für Prüfungs- und Ausschlusskriterien gefasst.

1. *Keine Standorte von Mobilfunkanlagen innerhalb eines Vorsorgeradius von 200 m um Schulen und Kindergärten, ausgenommen sind vorhandene Anlage und deren Auf-/Nachrüstung;*
2. *Standorte für Mobilfunkanlagen sind weiterhin so zu wählen, dass der größtmögliche Abstand zu den Aufenthaltsorten von Menschen im Rahmen der Möglichkeiten erreicht wird;*
3. *Keine Standorte von Masten in naturräumlich sensiblen und das Landschaftsbild prägenden Bereichen;*
4. *Keine Masten und Antennen in Bereichen und auf Gebäuden, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes entsteht*

In den vergangenen fast 25 Jahren und insbesondere aktuell mit der Herausforderung eines engmaschigen Ausbaus des 5G- Standards hat sich diese Beschlusslage als hinderlich für einen zukunftsfähigen Netzausbau erwiesen. Dies gilt in erster Linie für den Vorsorgeradius von 200 m um Schulen und Kindergärten.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	---	---------------------	---------------------

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wurde auf ein Wissensdefizit und eine kontroverse Forschungslage zu Auswirkungen von hochfrequenten, schwach elektromagnetischer Felder verwiesen. Da nach heutigem Wissensstand und aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und des Bundesamtes für Strahlenschutz keine Erkenntnisse auf eine Gesundheitsgefährdung durch den Betrieb des Mobilfunknetzes (auch Ausbau auf 5G) vorliegen, sieht die Verwaltung keinen zwingenden Grund die Einschränkungen weiterhin aufrecht zu erhalten.

Auch für die Punkte 2. und 4. sieht die Verwaltung aus der Genehmigungspraxis der vergangenen Jahre heraus keinen Nutzen. Die Bewertung der Prüfkriterien ist kaum messbar und die Anwendung in der Praxis gestaltet sich schwierig. Sehr wohl wird die Verwaltung zukünftig darauf achten, dass eine Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt lediglich an dem Punkt 3 festzuhalten. Die Bewertung des Prüfkriteriums kann beispielsweise anhand von Kriterien wie Landschaftsschutzgebiet (in Planung), gesetzlich geschützte Biotope oder der von Eingriffen bisher unberührte Knicklandschaft erfolgen womit die objektiv nachvollziehbare Anwendung in der Praxis gegeben ist.